

Übersicht Kultur in der neuen LVO, Stand 29.11.2021

Hinweis: Ist die Gesamtinzidenz des Landes höher (bspw. orange) als in einem Landkreis (bspw. gelb), gelten die Regelungen der Stufe der „Landesfarbe“ (orange)



| | Stufe 1 grün / 3G und 2G-Optionsmodell - § 1d | Stufe 2 gelb / 2G-Pflicht - vorrangig § 1e | Stufe 3 orange / 2G Plus - vorrangig § 1f | Stufe 4 rot - vorrangig § 1g | Stufe 4 Plus rot - vorrangig § 1g |
|---|--|---|---|---|---|
| Theater, Orchester (§ 2 Abs. 7; Anl. 7) | 3G und 2G-Optionsmodell zugelassen bei 2G-Optionsmodell: - anzeigepflichtig - Zugangskontrolle - TN nur symptomfrei - keine MNB am Platz; bei Schachbrettplatzierung MNB empfohlen - Kontaktdatenerfassung empfohlen | 2G-Erfordernis im Innenbereich: - 3G für Beschäftigte - zusätzlich Testung empfohlen - MNB-Pflicht für TN am Platz - Auflagen der Anlagen gelten | 2G Plus-Erfordernis - 3G für Beschäftigte - Testung zwingend - Auflagen der Anlagen gelten | 2G Plus-Erfordernis - 3G für Beschäftigte - Testung zwingend Auflagen der Anlagen gelten | Zutritt für Publikumsverkehr mit Ausnahme für Bibliotheken und Archive untersagt (Proben für Profis weiterhin möglich; Bibliotheken und Archive bleiben offen) |
| kult. Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten (§ 2 Abs. 8; Anl. 8) | | | | | |
| Bibliotheken, Archive (§ 2 Abs. 9, Anl. 9) | | | | | |
| Chöre, Musikensembles im Laien- und Profibereich (§ 2 Abs. 10, Anl. 10) | | | | | |
| soziokult. Zentren (§ 2 Abs. 27, Anl. 27) | | | | | |
| Musik- und Jugendkunstschulen (§ 2 Abs. 28, Anl. 28) | 2G-Erfordernis für TN ab 18 Jahre; Auflagen der Anl. gelten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne 2G-Erfordernis, aber mit dringender Testempfehlung bei Angeboten nach § 1d: MNB gemäß Anl. 28 | Auflagen der Anlage gelten 2G-Erfordernis im Innenbereich für unter 18-Jährige 2G Plus-Erfordernis im Innenbereich für über 18-Jährige | 2G Plus-Erfordernis im Innenbereich für alle Teilnehmenden; Auflagen der Anlagen gelten | 2G Plus-Erfordernis im Innenbereich für alle Teilnehmenden; Auflagen der Anlagen gelten | |
| Veranstaltungen (§ 6 Abs. 9, Anl. 44) | Kapazitätsbeschränkung auf 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter 3G und 2G-Option mgl.; bei 2G-Optionsmodell: - anzeigepflichtig - Zugangskontrolle - TN nur symptomfrei - keine MNB am Platz; bei Schachbrettplatzierung MNB empfohlen - Kontaktdatenerfassung empfohlen | Kapazitätsbeschränkung auf 50% der zulässigen Höchstkapazität 2G-Erfordernis im Innen- und Außenbereich: - 3G für Beschäftigte - zusätzlich Testung empfohlen - MNB-Pflicht am Platz Durchführung und Besuch von Tanzveranstaltungen.: 2G Plus | Kapazitätsbeschränkung auf 50% der zulässigen Höchstkapazität 2G Plus-Erfordernis im Innen- und Außenbereich Durchführung und Besuch von Tanzveranstaltungen bis zum 15.12.2021 untersagt | Kapazitätsbeschränkung auf 30% der zulässigen Höchstkapazität 2G Plus-Erfordernis | alle Veranstaltungen untersagt |

Hinweis zur Systematik der Verordnung:

An Hand des Infektionsgeschehens beinhaltet die Corona-Landesverordnung MV nunmehr einen sogenannten „Landkreisschalter“ und einen „Landesschalter“.

Landkreisschalter (risikogewichtete Einstufung):

Der „Landkreisschalter“ richtet sich nach der risikogewichteten Einstufung des LAGuS.

- Stufe 1: Basisstufe, Grün
- Stufe 2: Warnstufe Gelb
- Stufe 3: Warnstufe Orange
- Stufe 4: Warnstufe Rot

Landesschalter (HI):

Der „Landesschalter“ richtet sich demgegenüber ausschließlich nach der Einstufung der landesweiten Hospitalisierungsinzidenz (HI).

- bis 3 für die Basisstufe Grün
- 3 bis 6 für die Warnstufe Gelb
- 6 bis 9 für die Warnstufe Orange
- über 9 für die Warnstufe Rot

Stufe 4 Plus wenn:

- Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet + droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems (Feststellung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium)
- oder
- überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert 9 der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems (Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums)

Angaben zur Testverpflichtung (§ 1a)

- zugelassene Testarten: Schnelltest in Testzentren (Abs. 1), PCR-Test (alternativ, nicht verpflichtend), berechnete Arbeitgeber (Abs. 3) und außerschulische Bildungseinrichtungen (Abs. 4), Veranstalter unter Aufsicht (Abs. 5)
- Achtung: Schultestung nicht ausreichend für Angebote nach § 1d bis § 1g; Schulen übernehmen keine Zertifizierung => daher müssen Schulklassen ggf. vorab ins Testzentrum oder vor Ort unter Aufsicht testen

Hinweis für Beschäftigte (und abgeleitet engagierte freischaffende Künstlerinnen und Künstler):

- hier gilt nach § 28 IFSG vom 24.11.2021 die 3G-Regel
- laut Auskunft des Gesundheitsministeriums gelten für diese auch die Ausnahmen von der Maskenpflicht und den Abstandsregeln bzw. die Hinweise der Berufsgenossenschaft

Ausnahmen von 2G (§ 1d):

- Kinder einschl. 6 Jahre: TN ohne Test zulässig, wenn symptomfrei
- Kinder von 7 bis einschl. 11 Jahren: TN mit Test und Altersnachweis, wenn symptomfrei (Achtung: Schultestung nicht ausreichend)
- Kinder von 12 bis einschl. 17 Jahren: TN mit Test und Altersnachweis, wenn symptomfrei bis 31.12.2021 (Achtung: Schultestung nicht ausreichend)
- medizinische Indikation: TN zulässig mit Attest und Test
- Schwangere: TN zulässig mit Nachweis Schwangerschaft und Test bis 31.12.2021